Öffentliche Sitzung des III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs

Karlsruhe, 11. März 2010

Eing.

MELLOKE HOFFMANN & PARTNER

15 Nat 200

III ZR 178/09

Anwesend:

Vizepräsident des Bundesgerichtshofs

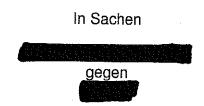


und die Richter am Bundesgerichtshof



als beisitzende Richter

Von der Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde abgesehen.



erschienen in dem heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung über die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 03. Juni 2009 nach Aufruf der Sache:

1. für die Revisionsklägerin Rechtsanwalt mit mit und

2. für die Revisionsbeklagte Rechtsanwalt Krumscheid

Es wurde festgestellt, dass die Formalien geprüft sind. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Der Anwalt der Revisionsklägerin stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 02.11.2009.

Der Anwalt der Revisionsbeklagten stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 22.09.2009.

Die Anwälte verhandelten hierauf streitig zur Sache.

Nach nichtöffentlicher Beratung des Gerichts verkündete der Vorsitzende in öffentlicher Sitzung folgendes Urteil:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 3. Juni 2009 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsrechtszugs.

Ferner erging folgender Beschluss:

Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird auf 17.633,43 € festgesetzt.